

Freundeskreis Selketalbahn e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest
2. Die festgesetzten Beträge gelten ab dem 1. Januar des folgenden Jahres, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr:
01	Jugendliche bis 18 Jahre	Euro 18,--
02	Erwachsene über 18 Jahre	Euro 36,--
03	Ehrenmitglieder	Frei
04	Auszubildende, Arbeitslose, Studenten	Euro 18,--
05	Rentner / Pensionäre	Euro 18,--
06	Juristische Personen und Personenvereinigungen	Euro 36,--

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Der Fälligkeitstag wird auf den ersten März festgelegt.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 und 05 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 04 und 05.

4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Ergeht durch das Mitglied Rückbuchung, sind die damit im Zusammenhang stehenden Kosten durch das Vereinsmitglied zu tragen (Rücklastgebühr, Entgelte für Einzug).
5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,-- pro Mahnung erhoben.
7. Für das Eintrittsjahr gilt folgende Regelung. Erfolgt der Vereinseintritt vor dem 30.06., so ist der volle Jahresbeitrag fällig. Ein Eintritt nach dem 30.06. führt zu einer Halbierung des Jahresbeitrages.
8. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können einmalig im Geschäftsjahr vom Verein Umlagen von maximal 50 % eines Jahresbeitrages erhoben werden.
9. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gespeichert.

§ 4 Vereinskonto

Bank	Harzsparkasse		
BLZ	810 520 00	SWIFT-BIC	NOLADE21HRZ
Konto	349 766 339	IBAN:	DE61 8105 2000 0349 7663 39

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 06. April 2013 zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Freundeskreis Selketalbahn e.V.

Quedlinburg

06.04.2013